



Der Generalbundesanwalt, Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

BA b. BGH Heise

Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postanschrift:
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Tel. +49 721 8191-0
Fax +49 721 8191-8590

poststelle@gba.bund.de

www.generalbundesanwalt.de

Betreff: Ihr Schreiben vom 10.05.2024

Aktenzeichen: [REDACTED]
Datum: Karlsruhe, 17.05.2024
Seite: 1 von 2

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihre vorgenannte Eingabe, mit der Sie Ihr Strafverfolgungsverlangen wiederholt und - unter Verwendung eines Mustertextes - ergänzt haben, habe ich den Sachverhalt nochmals geprüft. Die Sachbehandlung aufseiten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) gibt indes weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen Anlass zu Beanstandungen. Zutreffend hat Ihnen Frau Amtsrätin Leffler mit Schreiben vom 8. April 2024 mitgeteilt, der GBA könne in Ihrer Angelegenheit nicht tätig werden. Insoweit erlaube ich mir folgende, die Entscheidung erläuternde Ausführungen:

I. Die Strafverfolgungskompetenz des GBA ist in § 142a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit § 120 GVG geregelt. Sie beschränkt sich danach auf die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Staatsschutzdelikte und Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Darunter fallen exemplarisch Hochverrat, geheimdienstliche Agententätigkeit, terroristische Gewalttaten, die Bildung terroristischer Vereinigungen und die im VStGB aufgeführte Straftaten (so Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression [Angriffskrieg]). In den enumerativ in § 120 Abs. 2 GVG aufgeführten Fällen (so unter anderem Tötungsdelikte, gemeingefährliche Brandstiftungs- und Sprengstoffdelikte, Friedensverrat sowie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates und der Landesverteidigung) kann der GBA von den Landesstaatsanwaltschaften die Strafverfolgung überdies übernehmen, wenn die Sache besondere Bedeutung besitzt. In allen anderen Fällen ohne einen solchen Staatsschutzcharakter verbleibt es grundsätzlich dabei, dass die Strafverfolgung Sache der Landesstaatsanwaltschaften ist.

Seite 2 von 2

II. Innerhalb der vorgenannten Strafverfolgungszuständigkeit ist dem GBA die Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) nur bei Vorliegen eines Anfangsverdachts, mithin bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat aus dem Zuständigkeitskatalog des § 120 GVG gestattet.

III. Ausgerichtet an Vorstehendem ist die Zuständigkeit des GBA für Ihr Strafverfolgungsverlangen nicht eröffnet. Ihrem Vorbringen sind auch in Ansehung der weiteren Ausführungen keine konkreten Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat aus der Verfolgungszuständigkeit des GBA zu entnehmen. Dies gilt insbesondere auch, soweit Sie - nach Maßgabe der Ausführungen des Mustertextes - in dem von Ihnen geschilderten Geschehen Straftaten nach dem VStGB erblicken.

Es hat daher bei der Entscheidung zu verbleiben, Ihrem Vorbringen keine Maßnahmen folgen zu lassen.

Sollten Sie Ihre Eingabe als Dienstaufsichtsbeschwerde verstanden wissen wollen, weise ich diese aus den vorstehenden Gründen als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Heise

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Im Zusammenhang mit Ihrer Eingabe werden solche Daten gespeichert, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und das Verwaltungshandeln der Bundesanwaltschaft ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Einzelheiten zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten können Sie den Datenschutzhinweisen unter „https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html“ entnehmen.



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

United for Freedom
Marianne Grimmenstein-Balas – HR Inspector
Uwe G. Kranz – HR Inspector
Postfach 17 01 03
46030 Oberhausen

Aktenzeichen	Bearbeiterin	☎ (0721)	Datum
3 ARP 2418/23-4 (bei Antwort bitte angeben)	Staatsanwältin Schlepp	81 91 - 0	02.05.2024

Betrifft: Strafanzeigen gegen die ehemalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel u. a. wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen gegen Personen sowie aller anderen in Betracht kommender Delikte;
hier: Eingangsbestätigung und Aktenzeichenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigte ich den Eingang Ihrer oben genannten Strafanzeige vom 10. Dezember 2023 sowie des Nachtrags vom 18. April 2024. Der Vorgang wird unter dem Aktenzeichen 3 ARP 2418/23-4 geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schlepp)



Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Der Generalbundesanwalt, Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postanschrift:
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Tel. +49 721 8191-0
Fax +49 721 8191-8590

bearbeitet von:
JO'n Illig

Betreff: Ihr Schreiben vom 10. Mai 2024

Aktenzeichen: [REDACTED]
Datum: Karlsruhe, 17.05.2024
Seite: 1 von 2

poststelle@gba.bund.de

www.generalbundesanwalt.de

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

die Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist wie alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland an die Vorschriften über die gesetzlichen Zuständigkeiten gebunden.

Im Wesentlichen bearbeitet sie Revisionen gegen erstinstanzliche Strafurteile der Land- und Oberlandesgerichte und führt die Ermittlungen in den im Gerichtsverfassungsgesetz besonders bestimmten Staatsschutzstrafsachen.

Aus Ihrer Sachdarstellung ergeben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallende Straftat.

Ich muss Ihnen deshalb leider mitteilen, dass ich mangels Zuständigkeit in Ihrer Angelegenheit nicht tätig werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Illig

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Im Zusammenhang mit Ihrer Eingabe werden solche Daten gespeichert, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und das Verwaltungshandeln der Bundesanwaltschaft ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Einzelheiten zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten können Sie den Datenschutzhinweisen unter https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html entnehmen.



STAATSANWALTSCHAFT WIEN

81 St 133/24f - 1.4

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

Tel.: +43 (0)1 40127-0

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

282657 - 85 - 1/1

E Österreichische Post AG Eco Brief




BF00BBJ
03724
085632688L



Verständigung vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Betrifft: Ihre Strafanzeige vom 10.05.2024

Anzeige durch: 

Zahl: .

vom: 10.05.2024

Die StA Wien hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen, weil kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) besteht. Gegen diese Entscheidung steht ein Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO nicht zu.

Staatsanwaltschaft Wien, Geschäftsabteilung 81
Wien, 14. Mai 2024
Mag. Veronika Standfest, Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG